

Geschäftsordnung der „THRO | Campus Chiemgau“ vom 31.5.2021

§ 1 Aufgabe

Die „THRO | Campus Chiemgau“ ist gem. Beschluss der Hochschulleitung vom 31.5.2021 eine wissenschaftliche Einrichtung gem. Art. 19 Abs. 5 BayHSchG, die als zentrale Einrichtung der Hochschulleitung zugeordnet ist. Sie bietet Studiengänge aus dem Bereich Digitalisierung am Campus Chiemgau in Traunstein an. Die „THRO | Campus Chiemgau“ befindet sich in der Aufbauphase.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der THRO | Campus Chiemgau sind die Mitglieder der Hochschule, die in dieser überwiegend tätig sind sowie die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung der THRO | Campus Chiemgau obliegt. Art. 27 Abs. 2. S. 2 und Abs. 3 BayHSchG gelten entsprechend.

§ 3 Organe der Aufbauphase

Organe der THRO | Campus Chiemgau sind

- die Leitung sowie
- der Campusrat.

§ 4 Leitung

Die THRO | Campus Chiemgau wird von einem Professor/einer Professorin geleitet. Die Leitung wird von der Hochschulleitung bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Die Leitung

- vertritt die THRO | Campus Chiemgau intern und in Absprache mit dem Präsidenten oder der Präsidentin extern, speziell gegenüber dem Landkreis Traunstein
- vollzieht die Beschlüsse des Campusrat
- entscheidet über die Verteilung und Verwendung der der THRO | Campus Chiemgau zugewiesenen Stellen sowie über die Verteilung der laufenden Mittel einschließlich der Räume
- führt den Vorsitz im Campusrat
- übt das Hausrecht am Campus Chiemgau aus
- erarbeitet Vorschläge für die Entwicklungsplanung der THRO | Campus Chiemgau
- stimmt regelmäßig die Strategie- und Ressourcenplanung sowie anstehende Aktivitäten von wesentlicher Bedeutung mit der Hochschulleitung ab

Die Leitung führt die Bezeichnung „Leiter / Leiterin THRO | Campus Chiemgau“.

§ 5 Campusrat

Dem Campusrat gehören während der Gründungsphase an:

1. der Leiter, die Leiterin der THRO | Campus Chiemgau
2. z w e i Professoren oder Professorinnen
3. eine Frauenbeauftragte
4. ein Mitglied der Hochschulleitung

Die Vertreter oder die Vertreterinnen gem. der Ziff. 2-3 werden von der Hochschulleitung

für zunächst zwei Jahre bestellt. Art. 40 Abs. 1 BayHSchG gilt sinngemäß.

Der Campusrat kann weitere Mitglieder der Hochschule sowie externe Experten oder Expertinnen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen. Über die Hinzuziehung entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende.

Der Campusrat

- berät über die Einführung von Studiengängen der THRO | Campus Chiemgau und legt den Vorschlag der Hochschulleitung zur Abstimmung vor
- berät über die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge der THRO | Campus Chiemgau und legt sie dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium zur Abstimmung vor
- beschließt die Studienpläne
- bildet für die Studiengänge eine gemeinsame Prüfungskommission nach Maßgabe des § 3 der allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim
- nimmt zu Berufungsvorschlägen Stellung

§ 6 Inkrafttreten/Übergangsregelung

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 1.7.2021 in Kraft.